



CH-8320 Fehraltorf, ESTI

Otto Ramseier AG
Elsastrasse 16
8004 Zürich

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **BÜ**
Datum: **11.12.2015**

Kontrollbewilligung für juristische Personen

Bewilligungsnummer	K-02188												
Bewilligungsinhaber:	Otto Ramseier AG Elsastrasse 16 8004 Zürich												
Niederlassungen:	Waldeggstrasse 4 8812 Horgen												
Kontrollberechtigte Personen:	<table><tr><td>Corciulo</td><td>Christian</td><td>Horgen</td></tr><tr><td>Corciulo</td><td>Cristian</td><td>Zürich</td></tr><tr><td>Makwana</td><td>Peter</td><td>Zürich</td></tr><tr><td>Makwana</td><td>Peter</td><td>Horgen</td></tr></table>	Corciulo	Christian	Horgen	Corciulo	Cristian	Zürich	Makwana	Peter	Zürich	Makwana	Peter	Horgen
Corciulo	Christian	Horgen											
Corciulo	Cristian	Zürich											
Makwana	Peter	Zürich											
Makwana	Peter	Horgen											

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die Art. 26 Abs. 2 und 27 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstalltionen (NIV; SR 734.27) vom 7. November 2001 erteilt das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) dem obenerwähnten Betrieb (Bewilligungsinhaber) die Bewilligung zur Ausübung der Kontrolle von elektrischen Niederspannungsinstalltionen.

Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Gültigkeit der Bewilligung

Die Bewilligung tritt sofort in Kraft. Sie ist unbefristet gültig und nicht übertragbar. Sie gilt für die ganze Schweiz (Art. 27 Abs. 3 NIV).

2. Änderung, Widerruf und Erlöschen der Bewilligung

Der Bewilligungsinhaber muss dem ESTI innert zwei Wochen jede Tatsache melden, die eine Änderung der Bewilligung erfordert (Art. 28 Abs. 1 NIV).

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder der Bewilligungsinhaber oder sein Personal trotz Mahnung in schwerwiegender Weise gegen die NIV verstossen (Art. 28 Abs. 2 NIV).

Die Kontrollbewilligung erlischt, wenn im Betrieb kein Personal mehr angestellt ist, das über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt (Art. 28 Abs. 3 NIV).

Das ESTI kann den Widerruf der Bewilligung öffentlich bekannt machen (Art. 28 Abs. 4 NIV).

3. Unabhängigkeit der Kontrollen

Wer an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der zu kontrollierenden elektrischen Installationen beteiligt war, darf nicht mit der Abnahmekontrolle nach Art. 35 Abs. 3 NIV, der periodischen Kontrolle oder mit Stichprobenkontrollen beauftragt werden (Art. 31 NIV).

4. Technische Kontrollen

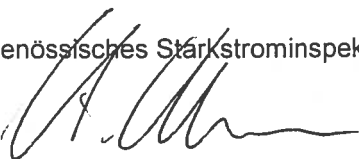
Der Bewilligungsinhaber darf technische Kontrollen an elektrischen Installationen mit besonderem Gefährdungspotenzial (Spezialinstallationen; Anhang Ziffer 1 zur NIV) und an Installationen von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung (Art. 12 Abs. 1 NIV) nur ausführen und die entsprechenden Sicherheitsnachweise ausstellen sowie an solchen Installationen Stichprobenkontrollen nach Art. 39 Abs. 1 NIV vornehmen, wenn er akkreditierte Inspektionsstelle ist (Art. 32 Abs. 1 und 2 NIV).

5. Gebühr

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuches und die Erteilung der Bewilligung beträgt Fr. 50.00 und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI


André Moser
Leiter Vollzug NIV ESTI/VN